

# Kurbeitragssatzung

der Gemeinde Sitzendorf im Landkreis Saalfeld - Rudolstadt

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) v. 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) v. 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sitzendorf** in der Sitzung am 01.10.1996 mit Beschluß Nr. 178/42/96 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Sitzendorf ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Die Gemeinde Sitzendorf erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.  
Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## **§ 2**

### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Sitzendorf.

## **§ 3**

### **Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

#### § 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 geboten wird.

#### § 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1, im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides, fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den gem. § 12, Abs. 1 zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die durch die Gemeinde damit beauftragte Einrichtung zu entrichten.

#### § 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

|  |         |
|--|---------|
| (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung je Person:                                 |         |
| - Erwachsene .....   | 1,00 DM |
| - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind.....                              | frei    |
| - Kinder vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.....                                | 0,50 DM |
| - Arbeitslose, Rentner (nach Vorlage des Ausweises), Schwerbeschädigte (ab 50 %) ..... | 0,50 DM |

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer persönlichen Aufenthalte während eines Kalenderjahres, einmal jährlich der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von **achtundzwanzig** Tagen erhoben.

## § 7

### Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
  2. Personen, soweit sie sich nicht länger als zwei Tage (eine Übernachtung) im Erhebungsgebiet aufhalten,
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen.
  
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. Erwerbsunfähige Kriegsgeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.
  2. Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
  3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  4. Bettlägerig Kranke, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Zeit, während der sie ihre Unterkunft nicht verlassen und keine Kurmittel in Anspruch nehmen können.
  
- (3) Die von der Gemeinde mit der Einziehung des Kurbeitrages beauftragte Einrichtung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## § 8

### Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt -
  - a) für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes,
  - b) in Fällen sozialer und unbilliger Härte.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 oder 2 ist formlos bei der durch die Gemeinde mit der Einziehung des Kurbeitrages beauftragten Einrichtung einzureichen.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermäßigung muß nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den von der Gemeinde bevollmächtigten Kontrollpersonen auf deren Forderung vorzuzeigen.
- (4) Die von der Gemeinde mit der Einziehung der Kurbeitrages beauftragte Einrichtung ist berechtigt,
  - a) die Kurkarte bei mißbräuchlicher Benutzung ohne Erstattungsanspruch einzuziehen,
  - b) in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Kurkarte zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (5) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der von der Gemeinde mit der Einziehung des Kurbeitrages beauftragte Einrichtung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 DM erhoben.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

## **§ 10 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht ein Beitragspflichtiger seinen Aufenthalt wegen Krankheit oder aus beruflichen bzw. familiären Gründen vorzeitig ab, erhält er auf Antrag und gegen Vorlage seiner Kurkarte den entrichteten Kurbeitrag anteilig zurück. Die Triftigkeit der Gründe, die zum Abbruch führten, ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder Dokumente nachzuweisen.

Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn der Anspruch nicht bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht wird.

## § 11

### **Aufzeichnungs - und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber oder Betreiber von Hotels, Gaststätten, Pensionen und Bungalows sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages, unter Verwendung des von der Gemeinde dafür ausgegebenen Formulars, an- und abzumelden.
- (2) Der Beitragspflichtige hat neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beantragt er Befreiung oder Ermäßigung, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 48 Stunden nach Ankunft des Gastes bei der mit der Einziehung des Kurbeitrages beauftragten Einrichtung abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und im Sinne dieser Satzung zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen.  
Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vom Zeitpunkt der Eintragung an gerechnet vier Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Ein von der Gemeinde hierzu Beauftragter ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.  
Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

## **§ 12**

### **Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die vorgesehene Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich - mindestens zum Monatsende - an die von der Gemeinde mit der Einziehung des Kurbeitrages beauftragte Einrichtung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Aushangpflicht**

Diese Satzung ist von jedem Wohnungsgeber an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen oder auszulegen.  
Die Gemeinde stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

## **§ 14**

### **Straf-und Bußgeldvorschriften**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge-und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von maximal 5.000,00 DM geahndet werden.

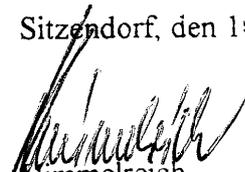
**§ 15**  
**Rechtsmittel und Vollstreckung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sitzendorf, den 10.03.1997

  
Himmelreich  
Bürgermeister

